

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 7, 8 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ - ZAST am 9. Dezember 2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabensatzung - KAS) vom 10. Dezember 2009

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Zweckverband Abwasser Schlematal (ZAST) - im nachstehenden Text ZAST genannt – erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der ZAST nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. eine ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist.

Eine Abwasserbehandlungsanlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie zumindest nach DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) errichtet worden ist oder sie aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Zur Abgabe nach § 2 Abs. 1 gehören auch der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe (Verwaltungsaufwand).

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 entspricht je Einwohner und Jahr dem Abgabensatz für eine halbe Schadeinheit.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.

(5) Die Abgabe nach § 2 Abs. 2 (Verwaltungsaufwand) beträgt je Grundstück 27,26 €.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem ZAST die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wird.

- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem ZAST schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehre Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Abgabenschuldner gemäß § 4 Abs. 1 hat die zur Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schneeberg, 10. Dezember 2009

Stempel
Verbandsvorsitzender